

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

Stand: 01.01.2019

Geltungsbereich

Sämtliche erbrachten Leistungen erfolgen ausschließlich unter Anwendung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Jegliche abweichende Vereinbarungen des Vertragspartners, wenn auch nur in einzelnen Punkten, bedürfen der vorherigen ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung und gelten nur im jeweiligen Einzelfall. Mündliche Nebenabreden sind jedenfalls unwirksam.

Es gelten, sofern nicht zwingendes Recht (z.B. CMR, Haager Regeln, Warschauer Abkommen, Montrealer Übereinkommen, usw.) anzuwenden ist die „Allgemeinen Österreichischen Spediteurbedingungen“ (AÖSp) in der jeweils allgemein gültigen Fassung ausdrücklich vereinbart. Abweichend davon wird jedoch vereinbart, dass die Beweislast des Verschuldensgrades dem Auftraggeber obliegt. Zudem gilt § 51 lit b AÖSp im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes nicht als Vereinbarung höherer Haftungshöchstbeträge, abgeleitet aus den jeweiligen internationalen Abkommen.

Angebot, Auftrag, sonstige Kosten

Sämtliche Angebote, welche durch die Aprojects Austria GmbH erstellt werden, sind freibleibend bis zum Festabschluss und verstehen sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Neue Angebote ersetzen allfällige frühere Angebote. Zudem basieren die Angebote auf den zum Vertragsabschlusszeitpunkt gültigen Raten, Tarifen und Wechselkursen sowie auf der freien Wahl der Transportmittel und Transportwege, Reedereien und Airlines. Angebote dürfen ohne schriftliche Genehmigung Dritten, insbesondere aber Konkurrenzfirmen, nicht mitgeteilt werden. Bei jedem Fall der Zuwiderhandlung behaltet sich die Aprojects Austria GmbH vor unbeschadet der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 20.000,00 geltend zu machen.

Die erstellten Angebote basieren auf den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Sendungsdaten. Bei Erweiterung der Leistungsanforderungen, Abweichungen der Sendungsdaten, der rechtlichen und steuerlichen Grundlagen (z.B. Erhöhung der Maut, Einführung von Zusatztarifen der Reeder usw.) sowie bei Änderungen externer Kosteneinflussfaktoren werden in Abstimmung mit dem Auftraggeber entsprechende Preis Anpassungen vorgenommen.

Die Aprojects Austria GmbH bleibt des Weiteren berechtigt, selbst bei Nennung eines Transportmittels ohne Auswirkungen auf das vereinbarte Entgelt auch ein anderes Transportmittel zum Einsatz zu bringen, damit eine auftragsgemäße Abwicklung des Auftrages gewährleistet bleibt.

Kosten für Versicherungsprämien, Zollabfertigungen (im Abgangs-, Durchgangs- sowie wie im Bestimmungsland), Zölle und sonstige Abgaben, etwaig anfallende Lager- oder Standgelder (z.B.: Demurrage/Detention, Hafenlagergeld), Straßenbenützungsgebühren, verkehrslenkende Maßnahmen, sowie bauliche Veränderungen oder statische Berechnungen von Verkehrswegen, Polizeibegleitung, polizeieretzende Maßnahmen, besondere behördliche Auflagen aus Genehmigung (z.B. Beifahrer, Verwiegung, Begleitung durch Strassenmeisterei, ext. Brückenbegleitung durch Statiker), Streckenprüfungen, Kosten welche nicht durch Verschulden der Aprojects Austria GmbH entstanden sind (Höhere Gewalt), sind, sofern im Angebot nicht gesondert angeführt bzw. nicht ausdrücklich anderweitig schriftlich vereinbart, in den Angeboten **nicht** enthalten.

Sollten Schiffe (bei konventionellen/break bulk Verladungen) auf Grund höherer Gewalt, Belegung des Kai (Congestion), unvollständiger Dokumente oder fehlender Ware nicht anlegen oder nicht mit der Be- oder Entladung beginnen können, kommt eine Detentionrate in der Höhe von USD 12000-25000,00 (je nach Schiffsgröße) pro Tag und anteilmäßig zum

Tragen, welche zu Lasten des Auftraggebers in Rechnung gestellt wird. Dies gilt auch bei FLT (full liner terms) sowohl im Abgangs- als auch Ankunftshafen als vereinbart!

Zahlungsziel, Zahlungsverzug

Die Rechnungslegung der Aprojects Austria GmbH erfolgt grundsätzlich in EUR auf Basis Verschiffungskurs/Umrechnungskurs zum Zeitpunkt der Verladung (bei USD Preisen) und sind gemäß § 29 AÖSp sofort fällig. Abweichende Zahlungsziele sind gesondert schriftlich zu vereinbaren. Einsprüche & Reklamationen gegen Rechnungen der Aprojects Austria GmbH sind spätestens binnen vierzehn Tagen ab Rechnungsdatum schriftlich an die Aprojects Austria GmbH zu übermitteln. Verspätet eingebrachte Beanstandungen sind gegenstandslos. Dementsprechend gelten die jeweiligen Forderungen somit als vollständig anerkannt. Nach spätestens fünf Tagen nach Fälligkeit der Rechnung tritt Zahlungsverzug ein. Im Falle des Verzuges erfolgt die Einhebung von Zinsen in Höhe der gesetzlichen Bestimmungen über dem geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.

Im Falle eines Zahlungsverzugs verpflichtet sich der Auftraggeber zum vollständigen Ersatz sämtlicher vorprozessualer Betreuungsschritte. Darin insbesondere inbegriffen sind Mahnschreiben durch einen Rechtsanwalt beziehungsweise durch ein Inkassobüro.

Lieferfristen, Termine, sonstige Auskünfte

Die durch Aprojects Austria GmbH erteilten Auskünfte über den voraussichtlichen Transportweg, die Transportdauer, die Höhe der Abgaben (Zölle, usw.), oder sonstige Angaben und Mitteilungen sind in jedem Fall unverbindlich. Die Aprojects Austria GmbH haftet weder für eintretende Lieferverzögerungen, noch für etwaige Folgeschäden oder Strafzahlungen jeglicher Art. Zahlungen in Schadensfällen erfolgen vorbehaltlich deren Rückforderung und stellen keine Anerkenntnisse dar.

Versicherung

Die Aprojects Austria GmbH ist verpflichtet, für jede Sendung eine SVS/RVS Versicherung für den Auftraggeber einzudecken. Der Auftraggeber kann sich schriftlich bei der Aprojects Austria GmbH als SVS/RVS-Verbotkunde deklarieren.

Die Eindeckung von Transportversicherungen erfolgen nach entsprechender schriftlicher Beauftragung des Auftraggebers durch die Aprojects Austria GmbH. Dazu verpflichtet sich der Auftraggeber der Aprojects Austria GmbH alle relevanten Daten und Umstände vollständig zur Verfügung zu stellen.

Transport, Ladung, Gefahrgut

Bei LKW-Gestellung oder Containertransporten stehen für die Be- und Entladung jeweils 2 Stunden für die Be- bzw. Entladung zur Verfügung. Darüber hinaus werden Standgelder (bzw. Demurrage/Detention) pro angefangene Stunde verrechnet.

Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die Ware transport- und beanspruchungsgerecht verpackt und verladen wird. Der Auftraggeber ist zudem für die ordnungsgemäße Ladungssicherung, transportgerechte Verpackung und Verstaumung im Container beziehungsweise am Transportmittel allein verantwortlich. Derartige Leistungen übernimmt die Aprojects Austria GmbH über ausdrücklichen schriftlichen Auftrag gegen entsprechende Vergütung.

Bei der Verwendung von Verpackungen aus Holz ist der internationale Standard für Verpackungsholz (ISPM Nr. 15) zu beachten.

Aufgrund der internationalen Vorgaben zur Bestimmung der bestätigten Bruttomasse (VGM) von Seefrachtcontainern muss die bestätigte Bruttomasse vom Befrachter mittels SOLAS - Verified Gross Mass Submission Template spätestens mit Übergabe des Containers mitgeteilt werden.

Ein Container kann erst verladen werden, wenn seine bestätigte Bruttomasse vorliegt. Der Auftraggeber haftet für sämtliche Vermögensnachteile im Zusammenhang mit einer unterlassenen, unrichtigen bzw. unvollständigen Bekanntgabe der VGM und hat die Aprojects Austria GmbH von sämtlichen Forderungen, Aufwendungen usw. über Aufforderung durch die Aprojects Austria GmbH sofort zu befreien. Ebenso wird eine Haftung der Aprojects Austria GmbH ausgeschlossen.

Soweit Leercontainer, Wechsellaufbauten oder sonstige Transportbehältnisse zur Beladung zur Verfügung gestellt werden, sind diese bei Anlieferung unverzüglich durch den Auftraggeber auf äußerliche Unversehrtheit und Eignung zur Beladung zu prüfen.

Die Verwendung eines solchen Containers beziehungsweise eines solchen Transportmittels gilt als ausdrückliche Bestätigung der Fehlerfreiheit und Eignung der Verwendung.

Für verspätet oder nicht einwandfreie retournierte Container beziehungsweise andere Transportmittel und -behältnisse haftet der Auftraggeber im vollen Umfang.

Im Falle, dass die Aprojects Austria GmbH die Verantwortung für die Retournierung der Leercontainer bzw. der sonstigen Transportmittel übernommen hat, hat der Auftraggeber die Aprojects Austria GmbH den Ersatz aller Kosten, Belastungen und Spesen, die auf die verspätet oder beschädigte Retournierung zurückzuführen ist, binnen einer Woche ab Mitteilung freizumachen.

Der Aprojects Austria GmbH steht ein außerordentliches Rücktrittsrecht zu, sofern die behördlichen Genehmigungen, welche zur Erbringung der beauftragten Leistungen erforderlich sind, nicht erteilt werden.

Hinweis zur Datenschutzgrundverordnung DSGVO:

Die Aprojects Austria GmbH erhebt, verarbeitet und nutzt ausschließlich personenbezogene Daten von Kunden und Lieferanten, soweit sie für die Vertragsbegründung und -abwicklung sowie zu Abrechnungs- und Auftragszwecken erforderlich sind. Über (Ab)Sicherungsmethoden dieser gespeicherten Daten liegen schriftliche Hinweise im Büro auf und können jederzeit angefordert werden. Durch den Erhalt eines Emails akzeptieren Sie die Nutzung Ihrer persönlichen Daten. Sie können dieser Datenverwendung jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an die Aprojects Austria GmbH, Poststrasse 4, A-4063 Hörsching oder per Email an commercial@aprojects-austria.com widersprechen.

Gerichtstand

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht, mit Ausnahme seiner Kollisionsnormen. Zahlungs- und Erfüllungsort ist AT 4063 Hörsching. Für Streitigkeiten gilt die Zuständigkeit des für 4050 Traun, AT sachlich zuständigen Gerichts ausschließlich vereinbart.